

TU JOURNAL

Nr. 2.2016

NEUERUNGEN IM ERBRECHT AB 2017

Verschärfungen Formvorschriften fremdhändiges Testament
Gleichstellung eingetragene Partnerschaft
Pflegevermächtnis
Erbrecht von Lebensgefährten
Aufhebung von Testamenten durch Scheidung
Pflichtteilsberechtigte Personen
Stundung Pflichtanteil
Erweiterung Enterbungsgründe

ABSETZBARKEIT BEI EINEM VERKEHRSUNFALL

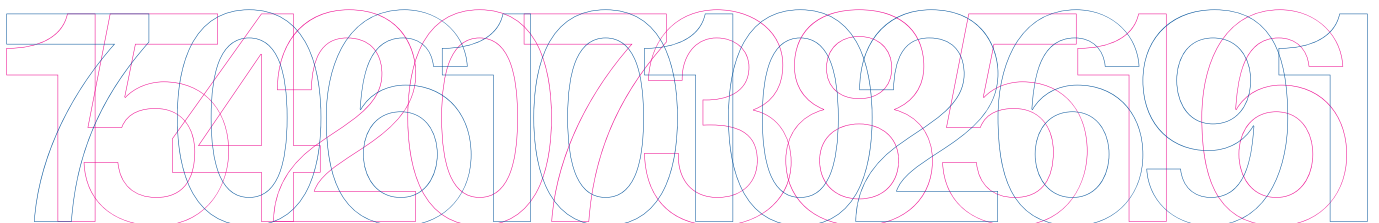
AUTOMATISCHER ABZUG VON SONDERAUSGABEN

ERLEICHTERUNGEN REGISTRIERKASSE

VORSTEUERÄNDERUNG BEI DIENSTREISEN

DOKUMENTATION FÜR GROßE KONZERNE

VERBRAUCHERPREISINDEX



NEUERUNGEN IM ERBRECHT AB 2017

Durch das Erbrechts-Änderungsgesetz (ErbRÄG) 2015 unterliegt das österreichische Erbrecht eine der bedeutendsten Umwandlungen seit etlichen Jahren. Die wesentlichen Neuerungen, über welche wir in diesem Journal informieren möchten, treten mit 01.01.2017 in Kraft.

Verschärfungen Formvorschriften fremdhändiges Testament

Bislang war bei einem fremdhändigen Testament neben dem Zeugenerfordernis die eigenhändige Unterschrift des Verstorbenen ausreichend. Ab 2017 muss bei einem fremdhändigen Testament – zusätzlich zu der Unterschrift – ein eigenhändiger Zusatz enthalten sein, dass dies der letzte Wille ist (z.B. „Mein letzter Wille“). Die drei Zeugen müssen künftig ebenfalls gleichzeitig anwesend sein. Die Identität der Zeugen muss zudem aus dem Testament eindeutig hervorgehen.

Gleichstellung eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaften sind zukünftig Ehegatten gleichgestellt. Ist in diesem Artikel daher von Ehegatten die Rede, sind zudem auch eingetragene Partnerschaften gemeint.

Pflegevermächtnis

Die Pflegeleistung von nahen Angehörigen, die den Verstorbenen in seinen letzten drei Lebensjahren mindestens sechs Monate betreut haben, soll gewürdigt werden (sogenanntes „Pflegevermächtnis“). Dabei muss die Pflege im größeren Umfang (zumindest 20 Stunden pro Monat) und unentgeltlich erfolgen. Die Höhe des Pflegevermächtnisses ist individuell und hängt von der Art, Dauer und Intensität der Pflege ab. Das Pflegevermächtnis gebührt zusätzlich zum Pflichtteil.

Erbrecht von Lebensgefährten

Nach bisheriger Rechtslage haben Lebensgefährten keine gesetzlichen Erbansprüche, d.h. sie erben nur, wenn dies in einem eigens dafür angefertigten Testament vorgesehen ist. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, erben die Vermächtnisnehmer bzw. in letzter Konsequenz der Staat. Mit dem ab 2017 eingeführten außerordentlichen Erbrecht für

Lebensgefährten fällt bei fehlenden Erben (gesetzlich oder durch Testament bestimmt) der Nachlass den Lebensgefährten zu. Für die Gültigkeit von diesem außerordentlichen Erbrecht muss der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest drei Jahre lang im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Zusätzlich darf der Verstorbene nicht anderwärtig verheiratet gewesen sein.

Abgesehen davon erhält der Lebensgefährte das Recht in der gemeinsamen Wohnung ein Jahr weiter zu leben und den Hausrat zu verwenden.

Aufhebung von Testamenten durch Scheidung

Nach aktueller Rechtslage wird ein Testament, welches zugunsten des Ehepartners abgeschlossen wurde, durch Scheidung nicht aufgelöst, sondern es bedarf einen Widerruf. Dieser Widerruf wird ab dem Jahr 2017 automatisch angenommen, wenn die Ehe bzw. bei Lebensgefährten die Lebensgemeinschaft nicht mehr aufrecht ist. Das Testament gilt in diesem Fall als aufgehoben, außer der Verstorbene erklärt ausdrücklich, dass dies nicht eintreten soll.

Pflichtteilsberechtigte Personen

Das gesetzliche Erbrecht sieht für bestimmte Personen einen Anspruch auf einen Erbanteil vor, auch wenn diese im Testament nicht bedacht sind. Ab 01. Jänner 2017 wird dieser Personenkreis insoweit eingeschränkt, als dass nur noch die Nachkommen (insbesondere Kinder, Enkel, Urenkel) sowie der Ehegatte pflichtteilsberechtigt sind. Die Eltern sowie weitere Vorfahren werden nicht mehr bedacht.

Stundung Pflichtanteil

Der Erbe ist verpflichtet, den Berechtigten den Pflichtanteil auszuzahlen. Dieser wird laut aktueller Rechtslage sofort fällig. Ab 2017 kann der Pflichtanteil erst nach Ablauf eines Jahres eingeklagt werden, zudem besteht die Möglichkeit eine Stundung (von grundsätzlich bis zu fünf Jahren) oder Ratenzahlung entweder im Testament anzuordnen oder bei Gericht zu beantragen.

Erweiterung Enterbungsgründe

Bislang kann der Pflichtanteil den Berechtigten entzogen werden (=„Enterbung“), wenn gesetzlich

verankerte Gründe dafürsprechen (z.B. strafbare Handlung gegenüber den Verstorbenen, Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe). Ab 2017 werden die Enterbungsgründe ausgedehnt, sodass ebenfalls Straftaten gegen nahe Angehörige des Verstorbenen sowie grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis als Enterbungsgründe gelten.

TU-TIPP:

Haben Sie bereits ein Testament oder gedenken Sie ein solches aufzusetzen, wenden Sie sich an einen Notar oder Rechtsanwalt um ungewollte Folgen zu vermeiden. Ihr TU-Berater informiert Sie zudem gerne über steuerliche Konsequenzen von Erbschaftsüberlegungen.

ABSETZBARKEIT BEI EINEM VERKEHRSUNFALL

Aufwendungen, welche aufgrund eines Verkehrsunfalls auf einer beruflichen Fahrt entstehen, können unter Umständen als Werbungskosten steuerlich absetzbar sein. Dabei zählen ebenfalls Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz als beruflich veranlasst. Voraussetzung ist jedoch, dass der Unfall unverschuldet war (z.B. keine stark überhöhte Geschwindigkeit) und auch tatsächlich ein Aufwand entstanden ist (da z.B. keine Versicherungsdeckung). Eine Versicherungsentschädigung ist vom Aufwand in Abzug zu bringen. Der Unfall muss außerdem am direkten Weg zur Arbeit bzw. nach Hause erfolgen, da bei einem Umweg aus persönlichem Anlass (z.B. Besuch eines Fitnessstudios) gegen eine Absetzbarkeit spricht.

TU-TIPP:

Haben Sie daher auf einer beruflich veranlassten Fahrt einen Unfall erlitten, teilen Sie dies Ihrem TU-Berater spätestens bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung mit, sodass dieser die Absetzbarkeit überprüfen kann.

AUTOMATISCHER ABZUG VON SONDERAUSGABEN

Bislang wurden Sonderausgaben nur berücksichtigt, wenn diese in den Steuererklärungen eingetragen worden sind. Ab dem Jahr 2017 kommt es zu einer automatischen Berücksichtigung von Kirchenbeitrag, Spenden (an begünstigte Spenden-

empfänger), Beiträge für freiwillige Weiterversicherung. Dabei ist erforderlich, dass die empfangende Einrichtung im Inland gelegen ist. Eine Weiterleitung an das Finanzamt erfolgt lediglich, wenn der empfangenen Organisation Name und Geburtsdatum bekannt gegeben werden. Spenden, welche als Betriebsausgaben zu erfassen sind, sind somit nicht tangiert. Nicht von der automatischen Übermittlung betroffen sind u.a. Versicherungen, Wohnraumschaffung bzw. -sanierung, Rentenzahlungen, Steuerberatungskosten.

TU-TIPP:

Natürlich kann jede Person den automatischen Datenaustausch nicht zustimmen oder auch widerrufen. In diesem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass diese Spenden, etc. nicht mehr absetzbar sind.

Zudem muss beachtet werden, dass Spenden nur bis zu einem Betrag in Höhe von 10 % der laufenden Einkünfte bzw. des steuerlichen Gewinns absetzbar sind. Zudem ist es erforderlich, dass die Organisation entweder im Gesetz oder auf der Liste des BMF aufgezählt ist. Ihr TU-Berater informiert Sie gerne über Details.

ERLEICHTERUNGEN REGISTRIERKASSE

Aus aktuellem Anlass möchten wir über die jüngst beschlossenen Erleichterungen zur Registrierkasse informieren. Die Sicherheitseinrichtung (u.a. Registrierung der Kasse über Finanzonline) muss erst ab 01.04.2017 (anstatt 01.01.2017) installiert werden.

Erleichterungen gibt es unter anderem für Vereine. Diese benötigen für Vereinsfeste mit einer Dauer von jährlich maximal 72 Stunden (bisher 48 Stunden) keine Registrierkasse mehr. Ebenso bestehen für Vereinskantinen bis zu einem Umsatz von 30.000 Euro Ausnahmen, wenn die Kantine höchstens 52 Tage pro Jahr geöffnet ist. Darüber hinaus müssen Familienangehörige, welche für einen kurzen Zeitraum unentgeltlich aushelfen, unter Umständen nicht mehr bei der Sozialversicherung angemeldet werden (jedenfalls schriftliche Vereinbarung notwendig).

Der Umsatz, welcher außerhalb von festen Räumlichkeiten erwirtschaftet wird, unterliegt keiner

Registrierkassenpflicht, sofern dieser 30.000 Euro nicht überschreitet („Kalte-Hand-Regelung“). Damit wird der Umsatz „im Freien“ isoliert vom übrigen Geschäftsbetrieb betrachtet. Dasselbe gilt für Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten, sofern die 30.000 Euro Grenze nicht überschritten wird. Für Kreditinstitute besteht zukünftig gar keine Registrierkassenpflicht.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bezüglich Registrierkassenpflicht noch weitere Gesetzesänderungen geben wird. Wir werden über derartige Änderungen informieren, sobald diese beschlossen sind.

VORSTEUERÄNDERUNG BEI DIENSTREISEN

Wird auf einer Dienstreise genächtigt und keine höheren tatsächlichen Hotelkosten (Nachweis über Rechnung) abgesetzt, so kann ein pauschales Nächtigungsgeld in Höhe von 15 Euro geltend gemacht werden. Dienstnehmern kann dieses Nächtigungsgeld steuerfrei ausbezahlt werden und der Arbeitgeber kann diese Kosten als Betriebsausgabe geltend machen. Dasselbe gilt für den Unternehmer selbst. Zudem kann der Unternehmer bzw. Arbeitgeber ebenfalls die Vorsteuer in Abzug bringen. Es

muss beachtet werden, dass ab 01.05.2016 auch für das pauschale Nächtigungsgeld ein Umsatz-Steuer-satz von 13 % gilt (Änderung des Steuersatzes auf Übernachtung).

DOKUMENTATION FÜR GROSSE KONZERNE

Erst kürzlich ist ein Gesetz erlassen worden, dass für Konzerne ab einer gewissen Größe eine erhöhte Verpflichtung zur Offenlegung vorschreibt. Unter diese besondere Art von Dokumentation fallen Konzerne ab einem Umsatz von 50 Millionen Euro, sofern dieser Schwellenwert in zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren überschritten wird. Das neue Gesetz ist auf Wirtschaftsjahre nach dem 01.01.2016 anzuwenden. In der Dokumentation muss u.a. der Organisationsaufbau der multinationalen Unternehmensgruppe, die Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Dokumentation der immateriellen Werte, der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten (einschließlich Verrechnungen) sowie der Steuerpositionen erfolgen. Ein Bestandteil soll auch ein länderbezogener Bericht sein. Strafen für die nicht fristgerechte bzw. unrichtige Übermittlung betragen dabei bis zu 50.000 Euro.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jahresdurchschnitt	2014	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jahresdurchschnitt	2015	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Mai	2016	111,8	122,4	135,3	142,4	186,2	289,5	508,0

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH

A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,

wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.